

ORTSRECHT WACHTENDONK		
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Wachtendonk

vom 15.12.2025¹

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV.NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk am 11.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

In dieser Satzung wird festgelegt, dass alle Bewohner der Notunterkunft als „Benutzer“ bzw. „Nutzungsberechtigte“ bezeichnet werden, ohne dabei eine geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Das bedeutet, dass der Begriff neutral gehalten ist und keine Geschlechterzuordnung impliziert. So wird sichergestellt, dass alle Menschen gleichermaßen angesprochen werden, unabhängig von ihrem Geschlecht. Um die Lesbarkeit und den Fluss des Textes zu wahren, wird bei der Verwendung des Begriffs ‚Bürgermeister‘ auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet.

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

1. Die Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.

2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

1. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.
2. Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

¹ Neufassung vom 15.12.2025, gültig ab 01.01.2026

ORTSRECHT WACHTENDONK		
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

3. Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
4. Der Bürgermeister erlässt für die Notunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3 Einweisung

1. Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) die Einweisungsverfügung, in die entsprechende Unterkunft
 - b) den Festsetzungsbescheid über die Benutzungsgebühren der Unterkunft (außer Personen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz)
 - c) einen Abdruck dieser Satzung und die Benutzungsordnung
 - d) die Brandschutzverordnung
 - e) die Unterkunftsschlüssel
2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft versetzt werden, sowie in eine andere Unterkunft verlegt werden.
3. Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Notunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
4. Die Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft ist zu widerrufen, wenn die Benutzer privaten Wohnraum beziehen oder den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wachtendonk verlassen.

§ 4 Schlüssel

1. Jeder Nutzungsberechtigte erhält einen Haustür- und Zimmerschlüssel. Die Ausgabe sowie Rückgabe wird protokolliert.
2. Für die Ausgabe eines Unterkunftsschlüssels wird ein Pfand in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Schlüssels zum Zeitpunkt der Beendigung des Benutzungsverhältnisses erhält der Nutzungsberechtigte das Pfand in voller Höhe zurück.
3. Der Verlust des Schlüssels/der Schlüssel ist unverzüglich zu melden. Sollte ein Schlüsseldienst in Anspruch genommen werden müssen, erhebt die Gemeinde Wachtendonk Kosten in Höhe von 50,00 €.

ORTSRECHT WACHTENDONK		
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

§ 5 Benutzungsverhältnis

1. Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
2. Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
3. Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
4. Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
5. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft durch die Nutzungsberechtigten unverzüglich zu räumen und gereinigt zu übergeben. Überlassene Gegenstände sind an die Gemeinde Wachtendonk zurückzugeben. Dabei sind sämtliche Gegenstände in ordnungsgemäßem, vollständigen und funktionsfähigen Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird in einem Protokoll festgehalten.

ORTSRECHT WACHTENDONK		
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

§ 6 Pflichten der Nutzungsberchtigten

1. Die Nutzungsberchtigten sind u. a. dazu verpflichtet,
 - a) die Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich jederzeit freizuhalten (das Abstellen von Gegenständen, die nicht der vorgesehenen Nutzung dieser Bereiche dienen, ist unzulässig. Die Gemeinde Wachtendonk ist berechtigt, diese Gegenstände bei Bedarf zu entfernen),
 - b) die Brandschutzbestimmungen einzuhalten,
 - c) die Unterkunft als gewöhnlichen Aufenthaltsort zu nutzen und den melde- und aufenthaltsrechtlichen Pflichten nachzukommen,
 - d) sich an Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Unterkünfte und der Außenanlagen zu beteiligen,
 - e) die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten,
 - f) den Müll ordnungsgemäß zu trennen sowie Speisereste und unverarbeitete Lebensmittel unverzüglich zu entsorgen oder fachgerecht zu lagern, sowie
 - g) die Haus- und Benutzungsordnung, die Aushänge in der Unterkunft sowie Weisungen der Bediensteten der Gemeinde Wachtendonk (§ 9) zu beachten.
 - h) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Außengeländen der Unterkünfte, sowie die Haltung von Tieren ist untersagt.
 - i) Die Räume in den Unterkünften werden für Untergebrachte von der Gemeinde Wachtendonk ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Benutzern bei Auszug nicht mitgenommen werden. Bauliche Veränderungen, das Entfernen der überlassenen Gegenstände, das Aufstellen eigener Möbel und Geräte (u. a. Elektrogeräte, Heizgeräte etc.) ist ebenfalls untersagt.
 - j) Von dem Benutzer zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von dem ehemaligen Benutzer zu tragen.
 - k) Die zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen ausschließlich von den Nutzungsberchtigten genutzt werden. Ein Wechsel von Unterkünften, Räumlichkeiten sowie die Aufnahme weiterer Personen zur Übernachtung bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Wachtendonk.
 - l) Gefahrenquellen sowie Schäden an den Unterkünften oder der überlassenen Gegenstände sind der Gemeinde Wachtendonk unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Zutritt zu den Unterkünften

1. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind durch die Gemeinde Wachtendonk regelmäßige Kontrollen in den Gemeinschaftsbereichen der Unterkünfte zulässig.

ORTSRECHT WACHTENDONK		
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

2. Bedienstete der Gemeinde Wachtendonk dürfen die Unterkünfte inklusive aller zugewiesenen Räume bei Gefahr im Verzug jederzeit betreten. Die Nutzungsberechtigten haben den Zutritt zur Unterkunft sowie den Räumlichkeiten zu gewähren. Insbesondere folgende Anlässe zählen hierzu:
 - a) Begründeter Verdacht auf Verstöße gegen die Pflichten der Nutzungsberechtigten (§ 6)
 - b) konkreten Anhaltspunkte für drohende Schäden an der Unterkunft oder am überlassenen Eigentum, sowie
 - c) zur Sicherstellung des Brandschutzes innerhalb der Unterkünfte.
3. Bedienstete der Gemeinde Wachtendonk dürfen die Unterkünfte inklusive aller zugewiesener Räume nach Absprache der Nutzungsberechtigten, insbesondere zu den folgend genannten Anlässen betreten:
 - a) Ablesen von Heizkostenverteilern, Strom- und Wasserzählern
 - b) Anbringen oder die Wartung von Rauchwarnmeldern oder Brandmeldeanlagen,
 - c) Begutachtung von gemeldeten Schäden und Mängeln
 - d) Begehung zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes

§ 8 Verbotene Handlungen

1. Untersagt sind insbesondere
 - a) der Konsum von Drogen,
 - b) der Besitz von Waffen,
 - c) das Verüben von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
 - d) die gewerbliche Nutzung der Unterkünfte,
 - e) das Rauchen von Tabak- und Cannabizerzeugnissen sowie das Dampfen von E-Zigaretten außerhalb der ausdrücklich gekennzeichneten Bereiche.
 - f) Manipulation der Brandmeldeanlage (u. a. manipulieren, abschalten, deaktivieren, beschädigen, überdecken, zuhängen etc.) oder auf andere Weise außer Kraft zu setzen.
2. Des Weiteren ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gemeinschaftsschutzes das eigenmächtige Aufstellen von privaten Aufbauten auf dem Gelände der Notunterkunft untersagt. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - a) Planschbecken oder Pools jeglicher Größe
 - b) Klettergerüste, Spieltürme oder ähnliche Konstruktionen
 - c) Zelte, Pavillons oder andere temporäre Bauten
 - d) Gartenmöbel, Grills oder Feuerstellen außerhalb der ausgewiesenen Bereiche

ORTSRECHT WACHTENDONK		
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

3. Bereits errichtete Aufbauten sind auf Anordnung der Hausleitung unverzüglich zu entfernen. Bei Zu widerhandlung kann eine Entfernung durch das zuständige Personal erfolgen. Etwaige Kosten trägt die verursachende Person.

§ 9 Weisungsrecht, Hausverbot

1. Bedienstete der Gemeinde Wachtendonk sind befugt, den Nutzungs berechtigten und Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.
2. Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung oder den nach Absatz 1 erteilten Weisungen nicht nachkommen, kann ein Hausverbot erteilt werden. Ein Hausverbot kann auch ausgesprochen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Unterkunft gestört wird.

§ 10 Sanktionen bei Verstößen

1. Bei Verstößen gegen die Bestimmung dieser Verordnung können durch die Gemeinde Wachtendonk je nach Schwere des Einzelfalls folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) Erteilung einer Verwarnung,
 - b) Umsetzung in eine andere Unterkunft (§ 3 Absatz 4)
 - c) Ausspruch eines Hausverbotes (§ 9 Absatz 1)
 - d) Geltendmachung von Kostenerstattung (§ 11)
 - e) Widerruf der Einweisungsverfügung (§ 3 Absatz 4)
 - f) Einleitung ordnungs- oder strafrechtlicher Maßnahmen.
2. Verstößt eine Person trotz mehrfacher Ermahnung weiterhin gegen diese Verordnung oder stört nachhaltig die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft, kann der sofortige Ausschluss aus der zugewiesenen Unterkunft erfolgen.

§ 11 Haftung und Kostenerstattung

Nutzungsberechtigte in den Unterkünften haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an den Gebäuden oder dem Inventar herbeiführen. Die Gemeinde Wachtendonk kann in diesen Fällen eine Kostenerstattung verlangen.

§ 12 Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage der Gebühr sind die ansatzfähigen Gesamtkosten gemäß § 6 KAG und die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche und Personenzahl).

Die Gesamtnutzungsgebühr beträgt monatlich je Benutzer 273,65 €
Sie setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die

ORTSRECHT WACHTENDONK		
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 165,91 €
und den Verbrauchskosten in Höhe von 107,74 €

Handelt es sich bei den Benutzern um Kinder unter 18 Jahren reduziert sich die monatliche Gesamtnutzungsgebühr auf 70%.

2. Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs.2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister oder die Hausmeisterin. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer der Unterkünfte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Wachtendonk vom 05.03.2024 außer Kraft.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Wachtendonk

Bestand der Unterkünfte gem. § 2:

- Lessingstr. 23
- Ostring 50
- Venloer Str. 15
- Landfriedensstr. 13
- Bergstr. 6
- Landfriedensstr. 2
- Kempener Str. 3 - DG
- Weinstr. 5 – OG und DG
- Kirchplatz 7
- Schoelkensdyck 2
- Mühlenstr. 16
- Bröhlstr. 32
- Straelener Str. 4